



HAUSORDNUNG

ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES KOMFORTS UND DER SICHERHEIT WÄHREND DES AUFENTHALTS IN RÄUMLICHKEITEN VON PATHÉ ZU GEWÄHRLEISTEN, GILT NACHFOLGENDE HAUSORDNUNG IN ALLEN SCHWEIZER PATHÉ KINOS.

Hinweise zum Datenschutz (inkl. allfälliger Videoüberwachung) finden sich in der Datenschutzerklärung von Pathé auf der Webseite ([LINK](http://www.pathe.ch)) www.pathe.ch oder in der App.

1. TICKETS

- 1.1. Es gelten die beim Ticketkauf akzeptierten anwendbaren Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Das Ticket muss während des gesamten Kinobesuchs aufbewahrt werden, Kontrollen sind jederzeit möglich.
- 1.3. Das Ticket ist nur für den Film, den Tag und die Uhrzeit gültig, die auf dem Ticket angegeben sind.
- 1.4. Pathé kann bei Sonder- oder Privatvorstellungen den Zutritt zu einem oder mehreren Sälen verweigern.
- 1.5. Der Einlass beginnt in der Regel 15 Minuten vor Beginn der Vorstellung. 15 Minuten nach Beginn der Vorstellung kann der Einlass aus Gründen der Sicherheit und des Komforts verweigert werden.
- 1.6. Ticketkontrollen finden am Eingang oder in den Sälen statt. Personen ohne gültiges Ticket können des Hauses verwiesen werden. Pathé behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten und eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 250.00 für den nachweisbaren Aufwand zu erheben.

2. EINTRITTSALTER

- 2.1. Es gelten die gesetzlichen Altersbeschränkungen gemäss der offiziellen Website der Schweizerischen Kommission Jugenschutz im Film, www.filmrating.ch.
- 2.2. Das Eintrittsalter für jede Vorführung ist im Kinoprogramm auf der Pathé-Website und in der Schweizer Pathé App angegeben.
- 2.3. Personen, die das Mindestalter nicht erreicht

haben, werden nicht eingelassen, auch nicht in Begleitung einer erwachsenen Person. In solchen Fällen erfolgt die Rückerstattung gemäss den anwendbaren Geschäftsbedingungen.

- 2.4. Zur Altersprüfung kann ein amtlicher Identitätsnachweis verlangt werden. Wird kein Ausweis vorgelegt, kann der Eintritt verweigert werden. In solchen Fällen wird das Ticket gemäss den anwendbaren Geschäftsbedingungen rückerstattet.
- 2.5. Für Filmvorführungen mit Ende nach Mitternacht gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Wird dieses nicht erfüllt, wird der Eintritt verweigert und das Ticket wird gemäss den anwendbaren Geschäftsbedingungen rückerstattet.

3. NICHT ERLAUBTE GEGENSTÄNDE UND NICHT ERLAUBTES VERHALTEN

- 3.1. In allen Bereichen des Kinos sind die folgenden Gegenstände verboten:
 - 3.1.1. Speisen und Getränke, die nicht im Kino gekauft wurden
 - 3.1.2. Sperrige Gegenstände (z.B. Einkaufstaschen, Koffer)
 - 3.1.3. Feuerwerkskörper, Gasbehälter oder ähnliche gefährliche Gegenstände
 - 3.1.4. Motorisierte oder rollende Geräte (z.B. (E-) Scooter, Skateboards, Rollschuhe etc.)
 - 3.1.5. Externe Lautsprecher und Beschallungsgeräte
 - 3.1.6. Professionelle Fotoapparate, Videokameras, Tonaufnahmegeräte
 - 3.1.7. Haustiere (Ausnahme: Assistenzhunde/Blindenführhunde)
 - 3.1.8. Betäubungsmittel und illegale Drogen
 - 3.1.9. Waffen jeglicher Art (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, etc.)
- 3.2. Verbotene Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Pathé kann den Zutritt verweigern oder eine freiwillige Hinterlegung anbieten. Für hinterlegte Gegenstände haftet Pathé nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Illegale Gegenstände (z.B. Waffen, Drogen) werden den Behörden gemeldet.
- 3.3. In sämtlichen Räumlichkeiten des Kinos gilt ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten (Vapes, etc.). Zuwiderhandlungen führen zu einem Hausverweis; Pathé behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten. Zudem kann eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 250.00 für den nachweisbaren Aufwand

erhoben werden.

- 3.4. Mobiltelefone sind beim Betreten des Kinosaals und während der Vorführung stummzuschalten und die Bildschirmhelligkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Aus Rücksichtnahme auf andere Gäste ist darauf zu verzichten, während der Vorführung Anrufe anzunehmen, Sprachnachrichten abzuhören oder darauf zu antworten.
- 3.5. Bild-, Video- und Tonaufnahmen während der Vorstellung, insbesondere von auf der Leinwand gezeigten Inhalten, sind verboten.
- 3.6. Personen mit unangemessener oder sicherheitsrelevanter Bekleidung sowie Personen, die andere Gäste oder Mitarbeitende stören, gefährden oder belästigen, können ohne Rückerstattung des Tickets des Hauses verwiesen werden. In schweren Fällen wird ein Hausverbot ausgesprochen und/oder Strafanzeige erstattet. Wer einem Hausverweis nicht Folge leistet, macht sich strafbar (Hausfriedensbruch).

4. GESTOHLENE ODER VERLORENE GEGENSTÄNDE

- 4.1. Pathé haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände, soweit gesetzlich zulässig. Eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten.
- 4.2. Das Kontaktformular für Fundgegenstände steht auf den Schweizer Online-Kanälen von Pathé (Web, App) zur Verfügung.
- 4.3. Gefundene Gegenstände werden sieben Tage im Kino aufbewahrt und können während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Anschliessend werden sie der Polizei oder einem Fundbüro übergeben.

5. ALLGEMEINES HAUSRECHT

- 5.1. Pathé übt das Hausrecht aus. Pathé kann Personen, die gegen diese Hausordnung verstossen oder die Sicherheit und den geordneten Betrieb beeinträchtigen, den Zutritt verweigern, des Hauses verweisen und in schweren Fällen ein Hausverbot aussprechen. Strafanzeige bleibt vorbehalten.